

Publ.-Nr: 00.025.523

Stelle: Departement Gesundheit und Soziales

Rubrik: Kanton / Verfügungen

Veröffentlicht: 27.07.2022

Verschärfung des Feuerverbots aufgrund der anhaltenden Hitze und Trockenheit - Allgemeinverfügung des Departements Gesundheit und Soziales vom 26.07.2022

1. Ausgangslage

Gemäss § 13a Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den vorbeugenden Brandschutz (Brandschutzgesetz, BSG) vom 21. Februar 1989 kann das für den Bevölkerungsschutz und Zivilschutz zuständige Departement auf Antrag des Kantonalen Führungsstabs (KFS AG) bei ausserordentlicher Trockenheit ein kantonales oder regionales Feuerverbot verfügen. Wegen der anhaltenden Hitze und Trockenheit ist der Boden sowohl in Wäldern als auch Fluren und Siedlungsgebieten weiter abgetrocknet. Die Pegelstände der Fliessgewässer und Seen sinken weiter. Die lokalen Gewitter der letzten Tage haben zu keiner Entspannung geführt. In den nächsten ein bis zwei Wochen ist keine markante Veränderung dieser Situation absehbar. Aufgrund der aktuellen Wetterlage sowie -prognose steigt das Risiko von Wald- und Flurbränden im Kantonsgebiet weiter an.

Experten der Abteilung Wald (BVU), der Abteilung Landschaft und Gewässer (BVU), der Aargauischen Gebäudeversicherung und des KFS AG haben die Lage erneut beurteilt. Gestützt auf einen entsprechenden Antrag des KFS AG und die obigen Ausführungen ist es nötig, das seit 21. Juli 2022 geltende Feuerverbot und teilweise Feuerwerksverbot gemäss Allgemeinverfügung des Departements Gesundheit und Soziales vom 20. Juli 2022 zu verschärfen: Das Abrennen von Feuerwerk ist neu im ganzen Kantonsgebiet bis auf Weiteres verboten.

2. Entzug der aufschiebenden Wirkung

Gemäss § 46 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 4. Dezember 2007 kann in einer Verfügung aus wichtigen Gründen einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen werden. Vorliegend besteht aufgrund der vorherrschenden Hitze und Trockenheit eine hohe zeitliche Dringlichkeit und eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, weshalb einer Beschwerde gegen die vorliegende Allgemeinverfügung die aufschiebende Wirkung zu entziehen ist.

3. Demgemäss wird verfügt:

1. Das Feuern aller Art im Wald und an Waldrändern (Mindestabstand 50 Meter) ist im gesamten Gebiet des Kantons Aargau verboten. Davon ausgenommen sind Gas- und Elektrogrill.
2. Im gesamten Gebiet des Kantons Aargau ist im Siedlungsgebiet und im Offenland Feuern in unbefestigten Feuerstellen verboten. Davon ausgenommen sind Feuer in befestigten Feuerstellen sowie Kohle-, Gas- und Elektrogrill.
3. Das Abbrennen von Feuerwerk jeglicher Art ist im gesamten Gebiet des Kantons Aargau verboten.
4. Die Gemeinderäte können auf dem Gemeindegebiet gestützt auf § 13b Abs. 1 BSG strengere Verbote aussprechen.
5. Das Feuerverbot und das Feuerwerksverbot gemäss den vorstehenden Dispositiv-Ziffern 1 bis 3 gelten ab dem 27. Juli 2022, 09.00 Uhr, bis auf Widerruf.
6. Einer Beschwerde gegen die vorliegende Allgemeinverfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Jean-Pierre Gallati
Landstatthalter

Rechtsmittelbelehrung

1. Gegen diesen Entscheid kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat, Regierungsgebäude, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden. Es gelten keine Rechtsstillstandsfristen.
2. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, das heisst es ist a) anzugeben, wie der Regierungsrat entscheiden soll und b) darzulegen, aus welchen Gründen so entschieden werden soll.
3. Auf eine Beschwerde, die den Anforderungen gemäss Ziffer 1 oder 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
4. Eine Kopie des angefochtenen Entscheids ist der Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.
5. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, das heisst die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die Parteikosten zu bezahlen.

Departement Gesundheit und Soziales